

Zeitschrift: Schweizerische Kirchen-Zeitung
Herausgeber: Deutschschweizerische Ordinarienkonferenz
Band: 4 (1835)
Heft: 39

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

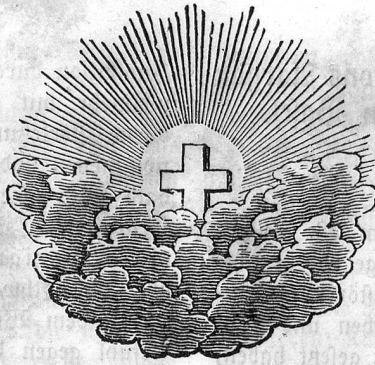
Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 17.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Luzern, Samstag
No. 39.



den 26. Herbstmonat
1835.

Schweizerische Kirchenzeitung,

herausgegeben von einem
katholischen Vereine.

Es giebt nur zwei unwiderrsprechliche Autoritäten, die eine Revolution aufhören machen; diese sind: der Missionär und der Todten-
gräber; der erste deckt die menschlichen Armeseligkeiten auf, der andere deckt sie zu.

Von Bonald.

Antwort des hochw. Bischofs von Basel auf die Zuschriften der drei Ruralkapitel des Kantons Luzern und der 48ger.

Hochwürdige Herren!

Es sind mir von der ehrwürdigen luzernerischen Geistlichkeit zwei Schreiben zugekommen, deren ersteres unterm 6. Brachmonat von acht und vierzig, das letztere gegen Ende des Heumonats von fünf und neunzig Priestern eingereicht wurde. Wenn ich eine Antwort darauf zu ertheilen bis jetzt verschoben habe, so glaubet nicht, daß dieß irgend einer Geringschätzung der Sache oder einem Mangel meiner väterlichen Liebe gegen Euch zuzuschreiben sei, sondern höchst unangenehmen Geschäften, welche Tag und Nacht meine Seele betrüben. Denn was konnte Wichtigeres an den Bischof geschrieben werden, als was die Eintracht zwischen Kirche und Staat bezweckt; oder von welchen konnte dieses schicklicher geschehen, als von Geistlichen, in deren Frömmigkeit und Wissenschaft ich das vollste Vertrauen setze? Und in der That vermag ich es nicht auszusprechen, welch' großen Trost Euer Aller eifrige Ergebenheit gegen den Bischof wie gegen die Regierung mir gewährt hat, indem so ohne Zweifel durch Euch der so sehr erwünschte Friede im Vaterlande befördert und bewahrt wird. Fahret fort, ich bitte Euch, auf diesem Wege wahrer Religiosität, wie es getreuen Dienern Christi geziemt, einmüthig zu wandeln, erwärmend die kältern Gemüther, stärkend die schwächern

und anspornend die trägen. Es kann allerdings nicht anders geschehen, als daß im Verlaufe längerer Zeit die heilsame Kirchendisziplin erschlaft. Dieselbe also nach den Beschlüssen des Kirchenraths von Erient und den Diözesan-Verordnungen wieder neu zu beleben, sei Euer ernstes Bemühen, und seid nicht nur überzeugt, daß die katholische Kirche verordnen werde, was sie immer den Forderungen der Zeit und der Umstände angemessen erachtet, sondern seid auch überdieß bereit, den so erlassenen Verordnungen Folge zu leisten. Auf diese Weise durch das Beispiel des vollkommensten Gehorsams von Herzen das Muster der Heerde geworden, werdet Ihr bei der Wiederkunft des obersten Hirten die unverwelkliche Krone der Herrlichkeit empfangen und hoch frohlocken, wenn die Seelen, die Euerer Sorgfalt anvertraut waren, in die himmlische Seligkeit eingehen. Daß wir aber dieses glücklich erreichen, sendet, ich bitte Euch, Euer Wünsche und frommen Gebete täglich zum Allerhöchsten empor, und zweifelt nicht, daß für Euch und die ganze Heerde um den Beistand Gottes Derjenige bittlich flehen werde, der mit der höchsten Verehrung und wahrhaft brüderlicher Liebe sich nennt Euer,

Hochwürdige Herren!

ergebenster Freund

Solothurn, den 31. August 1835.

+ Joseph Anton,
Bischof von Basel.

Antwort des Großen Rathes des Kantons Aargau an den hochwürdigsten Bischof von Basel.

Hochwürdiger Herr!

Durch Bericht des Kleinen Rathes vom 28. August haben Wir vernommen, daß Sie sich in Folge obergerichtlicher Urtheile gegen ungehorsame und ruhestörende Geistliche Unseres Kantons mit Unsern richterlichen und vollziehenden Gewalten auf eine Weise in Konflikt gesetzt haben, die Uns mit Schmerz und Befremden zugleich erfüllte: und zwar mit Schmerz, weil Wir, mit den unevangelischen und pflichtwidrigen Bemühungen eines Theils Unserer katholischen Geistlichkeit nicht unbekannt, von der edeln, apostolischen Gesinnung ihres bischöflichen Oberhirten mit vollstem Vertrauen Alles erwarteten, was unsere pflichtmäßigen Bestrebungen in der sittlichen und religiösen Beredlung und darum höhern Beglückung Unseres Volkes unterstützen könnte; und mit Befremden sodann, weil wir aus dem Hergange der Sache unzweideutig erfahen, daß ein bischöfliches Ordinariat Unsere vom aargauischen Volke sanktionirte, von gemeiner Eidgenossenschaft im Allgemeinen und durch eigene Bünde insbesondere gewährleistete Verfassung in ihren Hauptgrundsätzen nicht nur ignorire, sondern sogar durch Vorkehrungen, welche bereits die Ausübung des öffentlichen Gottesdienstes, die im dreizehnten Artikel derselben feierlich garantirt ist, theils schon hemmten, theils für die Zukunft noch gefährden, förmlich angegriffen habe, überdies aber die bürgerlichen Rechte des Staates eben so sehr als die wohlhergebrachten und von frommen Vorvätern Uns überlieferten Rechtsame und Freiheiten der vaterländischen Kirche, über die Wir das oberste Schutz- und Aufsichtsrecht mit der Pflichttreue Unserer Altvordern zu wahren und zu üben entschlossen sind, sogar von einem vaterländischen Bischöfe, auf dessen Treue und Nationalität zu vertrauen Wir sonst die vollste Ursache hatten, angetastet und geschmälert werden wollen.

Im Bewußtsein jedoch seines Eides, mit dem sich jeder Stellvertreter des aargauischen Volkes feierlich vor Gott zum Schutze der Verfassung und zur Förderung gemein-vaterländischer Wohlfahrt verpflichtet, dürfen und werden Wir, so lange Uns das Vertrauen des Volkes in Unserer Stellung erhältet, dergleichen Unsinnen gegen die Hohheitsrechte des Staates nimmer als zulässig anerkennen.

So gerne Wir daher, hochwürdiger Herr! Berufungen auf Unser Wohlwollen sonst Rechnung tragen, so streng müssen Wir, kraft eidlicher Pflicht, jede solche Zumuthung von der Hand weisen, wenn das erzeigte Wohlwollen eine Uebelthat gegen die heiligsten Institutionen des Staates und des Vaterlandes wäre.

Darum finden Wir Uns in die widrige Nothwendigkeit versetzt, Ihnen Ihre Berufung auf Unser Wohlwollen mit der bestimmten Erklärung zu erwidern, daß der Große Rath des Diözesanstandes Aargau die von Ihnen gegen oberrichterliche Urtheile und deren Vollziehung erhobene

Inhibition durchaus nicht gerechtfertigt finde, sondern sie vielmehr mit ernstem Mißfallen und Bedauern als eine offene Verletzung der von Ihnen gegen den Stand übernommenen und beschwornen Pflichten erklären müsse, weshalb Wir Sie, kraft Unseres Hohheitsrechts, auf das Bestimmteste auffordern, jene Inhibition auf irgend einem geeigneten Wege unverweilt aufzuheben, oder aber die nothwendigen, ernstesten Folgen zu gewärtigen.

Indem Wir nur ungern und nicht ohne schmerzliches Gefühl gegen den Oberhirten Unseres katholischen Volkes diese um so ernster Uns von der beschwornen Pflicht abge-nöthigte Sprache führen, je folgewichtiger für die Ruhe und Rechte des Kantons sich Uns Ihre Beharrlichkeit entgegenstellt; sprechen Wir die zuversichtliche Erwartung aus, das bischöfliche Ordinariat werde die geeigneten Wege suchen und finden, dem gekränkten Diözesanstande Aargau die gebührende Genugthuung werden zu lassen, ansonst er zu Maßnahmen gezwungen wäre, die weder der gegenwärtigen Diözese zum Heile noch ihrem Vorstande zum Nutzen gereichen könnte.

Empfangen Euer Hochwürden die Versicherung Unserer vollkommenen Hochachtung.

(Folgen die Unterschriften.)

Die Juden in Afrika.

Herr Ewald, protestantischer Missionär zu Tunis, erzählt mehrere Beispiele, woraus sich ergibt, daß die Juden in diesem Welttheile in die schmachlichste Unterdrückung und Erniedrigung versunken sind.

Ein ehrwürdiger Jude, erzählt er, mit silberweißen Haaren und langem Bart, fiel mitten auf der Straße nieder. Ein Mohr, welcher in der Nähe saß, anstatt ihm aufzuhelfen, gab ihm einen heftigen Schlag auf den Kopf, so daß der Turban weit weg fiel. Der Greis stand wieder auf, nahm seinen Turban und die Mohren lachten hinter ihm. Ich sagte zu einigen von ihnen: wer diesen Juden geschlagen hat, ist ein böshafter Mensch. Das will nichts heißen, gaben sie mir zur Antwort; denn einen Juden schlagen ist nichts Böses. — So lastet überall auf den Kindern Israels der Fluch, der über sie ausgesprochen ist. — Am ersten Sabrestag der Juden (14. September) gieng ich in die vorzüglichste Synagoge der Juden in Tunis. Es waren beiläufig 600 Männer zugegen. Ich bemerkte bei ihnen wenig Andacht; während die einen beteten, waren die andern im Gespräch begriffen. Nach dem Lesen des Gesetzes und der Propheten entstand unter ihnen eine Uneinigkeit wegen des Gebetes, indem die einen so, die andern anders beten wollten. Jeder wollte den andern übertönen, um so den andern zum Schweigen zu bringen.

Die Unordnung unter ihnen ist in Tunis so groß, daß jeder Rabbine in seinem Hause eine eigene Synagoge hält,

weil sie sich unter einander nicht verständigen können, so daß über 40 kleine Synagogen in Tunis zu zählen sind. Sie lesen hier größere Stücke vor, als die Juden in Europa. Sie sehen es als etwas sehr verdienstliches an, daß sie alle Sabbathe alle Bücher der Psalmen in den Synagogen vorlesen. Bevor sie die Psalmen zu lesen anfangen, beten sie: Möge es Gott gefallen uns unsere Sünden zu vergeben wegen der Verdienste des Königs David, wegen der Verse, Wörter, Buchstaben, Punkte, Akzente und aller heiligen Namen, die in den Psalmen vorkommen, die wir jetzt lesen wollen. Nach dem Lesen der Psalmen beten sie: Möge es dir gefallen o Ewiger, unser Gott und Gott unserer Väter, uns gnädig zu sein und uns das Lesen des ersten Buches der Psalmen so anzunehmen, als hätten wir das erste Buch Moses gelesen; das Lesen des zweiten Buches der Psalmen so anzunehmen, als hätten wir das zweite Buch Moses gelesen u. c. Denn sie theilen die Psalmen in so viele Bücher ab, als Bücher im Pentateuch sind. Hierauf beten sie wieder um Vergebung ihrer Sünden wegen der Namen, Wörter, Buchstaben, Punkte u. c., die sie gelesen haben. Zuletzt beten sie um die Ankunft des Erlösers und um die Wiederherstellung des Tempels.

Fortsetzung der Badener-Konferenz zu Luzern am 7. September 1835.

Als Abgeordnete erschienen:

für Luzern . . . Schultheiß Schnyder und Amrhyn;
 „ Bern . . . Karl Schnell;
 „ Aargau . . . Feker und Dorer;
 „ St. Gallen . . Baumgartner;
 „ Thurgau . . . Anderwerth und Züh;
 „ Solothurn . . von Koll und Dürholz;
 „ Basel-Landschaft Gutzwiller.

Zug und Graubünden erschienen nicht.

Nach einer kurzen Eröffnung wurde aus den Herren Schnyder, Dorer und Baumgartner eine Kommission niedergesetzt. Nach dem von derselben am 8. d. gemachten Entwurf wurden die Verathungen bis zum 11. d. fortgeführt, von denen am 11. September die Beschlüsse zusammengefaßt wurden, deren wesentlicher Inhalt in Folgendem besteht:

Um die zu Baden gefaßten, aber nicht von allen betreffenden Kantonen vollzogenen Beschlüsse zur Vollziehung zu bringen, werden an die Kantone die Anträge gestellt:

I. Hinsichtlich des von der Badener-Konferenz beantragten erzbischöflichen Verbandes soll allen katholischen und paritätischen Kantonen der Schweiz der Antrag gemacht werden, ein Bisthum der Schweiz (und zwar das Baselsche) zu einem Erzbisthum zu erheben.

Vorerst soll eine Pragmatik entworfen werden, worin die Rechte des Erzbischofs auseinandergesetzt würden; und falls dieselbe von jenen Ständen, welche dem Metropolitanverband

beitreten wollen, ausgearbeitet und genehmigt ist, sollen daraufhin mit dem heil. Stuhle Unterhandlungen angeknüpft werden; und wäre auf diesem Wege das Erzbisthum nicht zu erhalten, so würde die Anschließung an ein ausländisches Erzbisthum wieder auf die Bahn gebracht.

II. Hinsichtlich der 14 Punkte der Badener-Konferenz (Rechte und Verhältnisse des Staates in Kirchensachen) beliebten der Konferenz folgende Vorschläge:

1) Die Regierungen sollen die Bischöfe angehen, den Konferenz-Kantonen eine Synodal-Verfassung zur Einsicht vorzulegen, worauf dann die Synoden abgehalten werden sollen, jedoch unter den von den Regierungen aufgestellten Bedingungen (mit Bewilligung und unter Aufsicht der Staatsbehörden).

2) Es soll für eine Pragmatik auch der bischöflichen Rechte Vorsorge getroffen, dieselbe später begutachtet und den Konferenzständen zur Genehmigung vorgelegt werden.

3) Die noch rückständigen Kantone, welche nicht bereits Plazetgesetze aufgestellt haben, seien aufzufordern, solche aufzustellen.

4) Die Kantone sollen aufgefordert werden, den vierten Artikel der Badener-Konferenz, nämlich über Gerichtsbarkeit in Ehesachen, zu genehmigen und ihm Folge zu geben.

5) Eben so sollen sie auch den Badener-Konferenz-Artikel über die gemischten Ehen genehmigen und solche Ehen schützen.

6) Es sollen Unterhandlungen mit den Bischöfen angeknüpft werden für Herabsetzung der Ehedispensen- und anderer kirchlicher Taxen und für Verminderung der Ehedispensationen.

7) Dergleichen auch über Verminderung und Verlegung der Feiertage und der Fasttage nach Artikel 7 der Badener-Konferenz.

8) Die Stände sollen dem Artikel 8 der Badener-Konferenz, betreffend die Aufsicht über die Seminarien, die Prüfung der Seminaristen vor deren Eintritt ins Seminar und der Geistlichen vor Antritt einer Pfründe u. c. Vollziehung geben und sich gegenseitig schon früher bestandene Verordnungen mittheilen.

9) In der zu entwerfenden Pragmatik der bischöflichen Rechte soll für Aufhebung der Exemtionen der Klöster Bedacht genommen werden.

10) Die Kantone sollen die in Art. 11, 12, 13 der Badener-Konferenz aufgestellten Grundsätze über Kollaturrechte, Anstellung von Lehrern und Beeidigung der Geistlichen durchführen.

11) Die Konferenz-Kantone werden sämmtlich aufgefordert, allen Artikeln der Badener-Konferenz die Ratifikation zu ertheilen, um so dem letzten Artikel der Badener-Konferenz über gegenseitiges Handbieten und vereintes Wirken die nöthige Vollziehung und Wirksamkeit zu verleihen.

III. Die Verhandlungsprotokolle sollen Zürich und Bünden mitgetheilt werden.

IV. Zu Protokoll wird erklärt, daß die Einladung zur Ratifikation, die gegen die Bannbulle getroffenen Maßregeln

der Kantone und die jetzt beschlossenen Vollziehungsanordnungen über die Badener Konferenz weitere Schritte gegen das päpstliche Kreisschreiben unnötig machen.

V. Dem Kanton Zug soll — seines Ablehnens wegen — keine Protokollmittheilung gemacht werden.

VI. Der katholische Vorort bildet die permanente Exekutivbehörde für die kirchlichen Angelegenheiten der kirchlichen Konferenzstände.

Nach Beendigung der allgemeinen kirchlichen Konferenz der sieben Stände wurden noch am 12. und 13. die kirchlichen Mißhelligkeiten im Aargau und in Solothurn berathen. In Bezug auf Aargau beschlossen die konferirenden Solothurn-Baselschen Diözesankantone, abzuwarten, ob der Bischof noch länger nach Zusendung des Großräthlichen Schreibens sich weigern werde, Aargauische Verfassung und Gerichte anzuerkennen. Im Falle längern Widerstandes werden die Diözesanstände einen Versuch vornehmen und ihre Vermittlung eintreten lassen, damit den aargauischen Hohheitsrechten nicht Abtrag geschehe.

In Bezug auf die Solothurnische Probstwahl soll ebenfalls die der Regierung von kirchlicher Seite zu gebende Antwort abgewartet werden. Würde derselben nicht entsprochen, so werden die Konferenzstände die Sache der Solothurnischen Regierung zu der ihrigen machen.

Zuletzt stellten noch die Stände Aargau und Luzern einen Antrag, betreffend die apostolische Nuntiaturs. Weil nämlich die Erfahrung lehre, daß sich dieselbe Anmaßungen erlaube, welche die Landeskirche und den Staat gefährden, so solle nach dem Beispiele unserer Väter und den Maßregeln in andern katholischen Ländern dem römischen Hofe erklärt werden, daß den Nuntien fürderhin keine Einmischungen in die kirchlichen Angelegenheiten und keine geistliche Gerichtsbarkeit mehr zugestanden werde, sondern daß man sie nur als Gesandte der weltlichen Macht des Papstes anerkennen werde; die Konferenz-Abgeordneten sollen die Mittel, welche hiefür an andern Orten angewendet werden, zur Berathung vorschlagen, um das Gleiche auch gegen die Nuntien der Schweiz zu thun. Die Kommission brachte auch bereits schon in diesem Sinne einen Vorschlag. Die Konferenz aber, wiewohl sie für die Grundsätze, aus welchen diese Anträge hervorgingen, volle Anerkennung aussprach, fand sich vor der Hand doch nicht bewogen in diese Angelegenheit einzutreten, weil sie meinte, daß mit Aufstellung eines Metropolitanverbandes und mit den Beschlüssen für Aufrechterhaltung der bischöflichen Rechte dieses sich von selbst geben werde. Dieser Meinung trat denn endlich auch Luzern und Aargau bei.

Kirchliche Nachrichten.

Aargau. Herr Kammerer Ganghner ist wegen Fahrlässigkeit (für Veranstaltung einer neuen Dekanswahl) mit 50 Fr. Strafe belegt worden.

— Bekannt ist, wie das Bezirksgericht von Muri in dem gegen den katholischen Verein, und einige Mitglieder

desselben insbesondere, geführten Prozesse sein Urtheil ausgefällt hat. Von diesem Urtheil ist der Rekurs an das Obergericht ergriffen, wo die Sache jetzt anhängig ist, und Herr Dr. Feer von Aarau hat die Vertheidigung des katholischen Vereins auf sich genommen. In dieser Angelegenheit nun sind zwischen Herrn Dr. Feer und R. Tanner, Präsidenten des Obergerichts, bisher in öffentlichen Blättern folgende interessante Briefe gewechselt worden.

Erster Brief
an den

Herrn R. R. Tanner, Präsidenten des Obergerichts in Aarau.

Hochgeachteter Herr!

Der Nachläufer hat, wie schon mehrere Male, auch neuerdings wieder (No. 70) die Rechtsache des Herrn Dekan Groth besprochen, und dabei eine beleidigende Beziehung auf meine Person vermuthen lassen; seither aber (No. 71) vermittelt einer gewissen „Sehekrant“ den Druckfehler entdeckt, laut welchem nun „keineswegs Persönliches beabsichtigt sein sollte.“ Mag dieses demnach auf sich beruhen, so ist dadurch der Anlaß zu einer Erklärung gegeben, zu der es früher oder später zwischen uns kommen mußte, und auf die ich Sie nicht lange will warten lassen, in der Ueberzeugung, daß es Männern gezieme, einander mit offenem Gesicht entgegen zu treten, statt sich vorwärts mit Lächeln und freundlichem Händedruck, und hinter dem Rücken mit Verläumdung und Neckereien zu begegnen. Ich erlaube mir daher, Ihnen, Hochgeachteter Herr, zu sagen, was für Sie und Andere gut sein mag zu wissen, und wenn Sie es schon wissen, in vorkommenden Fällen nicht zu vergessen.

Ich schreibe in keine Zeitung, stehe mit keiner Zeitungsredaktion in Verbindung und habe seit Ende 1830 (eine Erklärung mit meiner Unterschrift in der Neuen Aargauer Zeitung ausgenommen) zu keinem Zeitungsartikel weder mittelbar noch unmittelbar beigetragen. Aus diesem Grund habe ich keine Druckfehler zu berichtigen und durch Zeitungsartikel weder Andere lobhudeln und kränken, noch mit Selbstlob verschwenderisch sein können. Entfernt von allen politischen Geschäften lebte ich ausschließlich meinem Beruf, und durfte auf diese Weise erwarten, daß, so wenig ich Personen oder Sachen feindselig berührte, dann auch von anderer Seite mein Frieden nicht gestört würde. Soll dieses nun anders sein, weil ich die Rechtsbesorgung für Herrn Dekan Groth und die übrigen Verfolgten von Muri übernehmen durfte, so bekenne ich mich offen und ungescheut zu allem, was ich bis dahin gethan, und nicht weniger rücksichtslos gegen alle, welche es betreffen mag, auch in Zukunft thun werde. Ich erfülle dadurch die Pflicht des Anwaltes, Beistand zu sein des Unterdrückten und das gute Recht gegen gesetzwidrigen Mißbrauch der Gewalt zu beschützen; eine Pflicht gegen mich selbst, daß ich der Unfähigkeit nicht geständig sei, das Recht von dem Unrecht zu unterscheiden, oder der Feigheit, das erkannte Recht Preis zu geben, um nicht diesem oder jenem Herrn zu mißfallen; endlich das Gebot der Ehre, dem Zutrauen einer Partei, welcher ich vermöge meines Glaubens *), meiner Grundsätze, meiner Denkungsart nicht angehöre, zu entsprechen, und deswegen einer gerechten Vertheidigung mit allem Eifer obzuliegen.

Was nun hinwieder Sie, hochgeachteter Herr, anbetrifft, so stehen Sie als Präsident an der Spitze der obersten Justizbehörde des Landes, deren Ausspruch bei dem fühlbaren Mangel eines Kassations-Verfahrens in unabänderliche Rechtskraft übergeht und als formelles Recht Jedermann verpflichtet. Bei gleich getheilten Stim-

*) Herr Dr. Feer ist Protestant.

men entscheidet die Jhrige, und wie dieses bei einer Behörde von acht Mitgliedern leicht eintreffen kann, so hängt das Schicksal eines erstinstanzlichen Urtheils, wann sich das Obergericht in gleicher Zahl von vier und vier Stimmen für und gegen theilt, dannzumal von dem persönlichen Einfluß oder der Stimme des Präsidenten ab. Auch dürfte man daher in mehreren Fällen, nach mancher Erfahrung der neuesten Zeit, statt von einem Urtheile des hohen Obergerichtes, richtiger von dem Willen des hochgeachteten Hrn. Präsidenten reden. Dieses bringt in dem entscheidenden Punkte Ihre gesetzliche Stellung mit sich, und so ist kein Wort dagegen einzuwenden, um so weniger aber unter solchen Umständen die hohe Bedeutsamkeit Ihres Amtes und die Ansprüche zu verkennen, welche deshalb eine unparteiische Rechtspflege vorzugsweise an Sie zu machen hat. Zu diesen Ansprüchen berechtigt das Gesetz, und auch ohne Gesetz wüßte ein Richter, daß, wenn sein Gesicht nicht einmal die Bewegung des Gemüthes ausdrücken soll (*id enim non est constantis et recti iudicis, cuius animi motum vultus detegit. L. 19. ff. de officio Præsidis l. 18.*), er noch weniger für eine Sache Partei ergreifen, seine Meinung vorlaut aussprechen und einen Beklagten öffentlich verurtheilen könne, bevor er ihn nur gehört, oder das Ergebnis der Untersuchung geprüft hat. So etwas könnte doch mit dem Begriff einer unparteiischen Rechtspflege nicht bestehen, und wenn man sich einen Strafrichter aus den gleichen Gründen verbitten darf, aus denen ein Zeuge verwerflich wäre, so würde die Glaubwürdigkeit eines jeden Zeugen durch vorlaute Kundschaft geschwächt und derselbe, wenn er seine Feindseligkeit gegen den Einen, oder die günstige Theilnahme für den Andern öffentlich an den Tag gelegt hätte, aufhören, eine unparteiische Person zu sein und als verdächtig verworfen werden. Die rechtliche Frage ist hier nicht zu berühren, und kurz zu dem Verhältniß überzugehen, daß Sie, hochgeachteter Herr, an dem Nachläufer zum Schweizerboten Antheil haben und bekanntlich entweder Verfasser der Artikel über die Schweiz, den Kanton Aargau, die kirchlichen Angelegenheiten, die Untersuchungssache des Herrn Dekan Groth u. s. w. sind, oder persönlich wenigstens auf die eine oder andere Weise zu der Veröffentlichung derselben mitwirken. Diese Artikel lassen nach ihrem wörtlichen Sinn und Verstand keine doppelte Auslegung zu und geben so, wie sie sich in dem einen oder andern Sinn aussprechen, die ungünstige Meinung zu erkennen, welche durch Oeffentlichkeit gegen Personen und ihre Sache noch weiters verbreitet werden soll. Und das, was in dem Mund eines Jeden andern keinen Werth hätte, erhält diesen Werth durch das Ansehen ihres Verfassers, so daß, wenn der Herr Präsident des hohen Obergerichtes das volle Gewicht seiner Würde und Persönlichkeit zu solcher Waare legen mag, Mancher irre werden muß, was unter den gesetzlichen Aussprüchen einer unparteiischen Rechtspflege zu verstehen und davon zu erwarten sei.

Uebrigens sollen Sie sich deshalb nichts vorzuwerfen haben und in der Wirklichkeit unsträflich sein, so ist das eigene Bewußtsein nicht genug für einen Mann, der auf der höchsten Stufe steht, der, wie die Sache, auch den Schein von jedem Unrechtlichen vermeiden, und dem Anstand und einem gewissen Schicklichkeitsgefühl gegen das, was die öffentliche Meinung seines Amtes wegen von ihm fordert, Rechnung tragen muß. Wäre also auch die Vertraulichkeit des Nachläufers mit der Amtswürde und der richterlichen Unparteilichkeit vereinbar, so würde dennoch der zweideutige Schein eines solchen Verhältnisses übrig bleiben, und die amtliche Stellung mit der persönlichen Freiheit, seine Gedanken durch Schrift und Druck mitzutheilen, nur dadurch eine schickliche Ausgleichung finden, wenn Sie sich beschränken wollten, geschehene Thatsachen zu berichten, statt die Zukunft zu verkünden, oder das Publikum in das Geheimniß Ihrer

vorgefaßten Meinungen einzuweihen. Dann würde der Zeitungsschreiber der Nachläufer des Herrn Präsidenten sein; niemals aber der Herr Präsident in den Fußstapfen eines solchen Vorgängers gefunden; niemals seine entscheidende Stimme der Wiederhall einer ungebührlichen Publizität werden.

Dieses ist nun, was ich von unserer beidseitigen Stellung im so geheißenen Muri = Prozeß halte, und um die Angriffe des Nachläufers zurückzuweisen, die Personen seines Doppelgängers davon nicht trennen konnte. Sollten dennoch Manche dabei nur den Anwalt erblicken, welcher in seiner untergeordneten Stellung sich herausnimmt, mit dem hochgeachteten Herrn Präsidenten des Obergerichtes ein öffentliches Wort zu sprechen, so weiß ich, was ich Ihrem Amte schuldig bin, und habe demselben mit Wissen noch nie gefehlt. Hingegen kommen Amt und Würde, und jeder persönliche Vorzug von dem Augenblicke an in keinen Betracht, in welchem Sie selbst davon weichen, und durch Zeitungsschreiberei in die Schranken der Oeffentlichkeit hinaustreten. Hier werden Sie doch nicht immer angreifen, nicht bloß herausfordern dürfen, sondern auch erwarten müssen, Ihren Gegner zu finden; hier, wo alle einander gleich stehen und nur die Wahrheit ihren Werth behält. Uebrigens möchte ich Niemanden, der mir die Besorgung seines Geschäftes anvertraut, über meine persönlichen Verhältnisse täuschen, und wer da glaubt, *favor in judice est plus quam centum leges in codice*, der weiß nun auch, wie es mit mir von dieser Seite bestellt sei.

Die Rechtsache des Herrn Dekan Groth, welche den gegenwärtigen Brief zunächst veranlaßte, berühre ich einstweilen nicht. Die Akten sollen durch den Druck zur Kenntniß des Publikums gebracht werden, und der Erfolg wird dann zeigen, in wiefern dieselben genügen, oder noch weitere Erörterungen darüber nothwendig sein dürften.

Inzwischen habe ich die Ehre, Sie, hochgeachteter Herr Präsident, meiner schuldigen Hochachtung zu versichern.

Marau, den 7. September 1835.

Dr. Rudolf Feer.

Auf den vorstehenden Brief antwortete Herr Obergerichtspräsident Dr. Tanner dem Herrn Dr. Feer folgendermaßen:

Ich lese, nicht ohne Ueberraschung, eine öffentliche Zuschrift des Herrn Dr. Juris Feer. Es will mir derselbe meine Mitwirkung an Tagesblättern verargen, wahrscheinlich zürnend, daß ich als freier Bürger für die Freiheit meines Vaterlandes unverholen mich ausspreche, und zu dem Behuf Oeffentlichkeit und Pressfreiheit in Anspruch nehme, ohne mich hiebei, als in Angelegenheiten des Volkes und der Ueberzeugung, durch irgend wen irre machen zu lassen. Ist auch Herr Feer in ernster Zeit kalt und stumm geblieben, so mag dieß seiner Natur gemäß gewesen sein! Zeigt er sich erhit in einzelnen Fällen, so geschehe es auf seine Rechnung. Wahrlich nicht berufen fühle ich aber mich, mit ihm Rechtsgeschäfte, in welcher er als Anwalt handelt, in Zeitungen irgend zu erörtern oder meine amtliche Stellung wider seine Angriffe daselbst zu verteidigen. Unsanft angefahren, verschmähe ich selbst, unter uns Mißverständnisse zu heben. Zeigt Herr Feer mich einer Fehle oder Eingenommenheit gegen Personen, deren Vertheidigung er führt, wohl an, es walte die unbefangene Behörde, an die er sich wenden mag. Mir stellt sich sein Ausfall, nach Form und Gehalt, als eine der vielen barschen Annahmen, ja als eine der Windbeuteleien dar, mit denen er ein, durch Verhältnisse begünstigt, Manchen zu schrecken vermochte, die aber niemals auf solche einen Einfluß ausübten oder üben werden, welche auf das Innere des Mannes sehen und dasselbe rein nach seinem Werth und frei von erboster Selbstsucht zu beurtheilen wissen.

K. A. Tanner.

Herrn K. A. Tanner, Präsidenten des Obergerichts in Aarau.
Hochgeachteter Herr!

Ich danke Ihnen für die Antwort, mit der Sie meinen ersten Brief beehrten. Die Wahrheit von allem, was ich Ihnen sagte, ist nun durch Ihre eigene Anerkennung bestätigt. Mehr durfte ich nie erwarten, und Sie haben noch übriges gethan, daß Sie dabei in Ihrer unverhüllten Gestalt, mit Ihrer eigenen Gründlichkeit, mit Ihrer Urbanität, ganz, wie Sie leben und weben, vor dem Publikum auftreten wollten. Um nun allervorderst die Hauptsache, um die es sich handelte, nicht zu vergessen, so war die Frage, meine Stellung als Anwalt, und die Ihrige als Präsident des hohen Obergerichts und als gesprächiger Nachläufer. Für diese Frage trat ich mit meinem Namen hervor, weil ich alles gehässige in der Form vermeiden, in der Sache aber die nackte Wahrheit bekennen, und dann zu dem Gesagten stehen wollte. Der Verantwortlichkeit haben Sie mich bereits enthoben. Denn Sie widersprechen keine Thatsache, und anerkennen dadurch die Wahrheit von allem, was ich in meinem ersten Briefe behauptete. Auf diese Weise sind Sie, um das ganze in drei Worte zusammenzufassen, confessus et convictus, und was Sie auch sonst „nach Form und Gehalt“ darüber denken mögen, so könnten wir beide mit einander zufrieden sein. Sie mit mir, daß ich Ihnen einstweilen nichts sagte, als was Sie als wahr eingestehen durften; ich mit Ihnen, daß Sie sich den Widerspruch und mir dadurch den Beweis meiner Behauptungen ersparten. Deshalb bleibe ich bei der unbedingten Wahrheit der Thatsachen stehen, und, wie nun mit denselben eine feste Grundlage gegeben ist, so überlasse ich Andern, mit ihrem rechtlichen Gefühl und unbefangenen Sinn dieselben zu würdigen, die nähern oder weiteren Folgerungen daraus zu ziehen.

Daß Sie sich „wahrlich nicht berufen fühlen, Ihre amtliche Stellung in einer Zeitung zu verteidigen“, ist auch meine Meinung, weil jede vernünftige Vertheidigung einen Angriff voraussetzt, und Ihre amtliche Stellung (wenn Sie anders mit derselben Ihre Nachläuferei nicht verwechseln) nirgends angegriffen ist. Vielmehr habe ich mit meinem Wissen alle gesellschaftlichen Rücksichten, alle gebührende Ehrerbietung dafür getragen, und in solchen Ausdrücken davon gesprochen, daß ich der Würde des Amtes nicht fehlen konnte. Es bleibt also nur die Beschuldigung übrig, „daß ich Ihnen Ihre Mitwirkung an Tagesblättern verarge“; mit dieser sind Sie im Irrthum. Denn ich anerkannte ausdrücklich die persönliche Freiheit, die Sie haben, Gedanken durch Schrift und Druck mitzutheilen. Diese sollte Ihnen über meine Ansicht keinen Zweifel lassen, und der bloßen Freude wegen, sich und immer nur sich selbst zu hören, vollkommen genügen. Mögen Sie dieselbe unverkümmert in beliebigem Maaß und ohne Rücksicht auf das Uebermaaß für Andere genießen; was Sie deshalb thun oder lassen, verarge ich Ihnen so wenig, als der Welt und ihrem Lauf daran gelegen ist. Weiß man jetzt doch, daß Sie der Verfasser sind, daß die öffentliche Meinung nur Ihre Stimme, das „Amtsblatt“ nur Ihre Meinung verkündet, so hat es soviel nicht auf sich. Dem Pfeil aus Ihrer Hand ist die Spitze abgebrochen, und die gleichen Leute, denen es vor den Augen sackelt, sobald sie etwas schwarz auf weiß sehen, und sich eingeschüchtert beugen, sobald die Zeitung das große Wort gesprochen hat, werden künftig fünf gesunde Sinne so leicht nicht mehr gefangen geben, und der eigenen Prüfung auch etwas vertrauen, wann sie in dem geheimnißvollen Dunkel Ihre Person erkannt haben.

Ohne also Ihre unbeschränkte persönliche Freiheit im mindesten zu stören, ist in Rechtsachen Ihre Stellung als Präsident des

hohen Obergerichts von ganz anderer Bedeutung, und sollte hier durchaus unberührt bleiben. Einzig in dieser Beziehung erlaubte ich mir zu bezweifeln, ob Sie nicht bloß geschehene Thatsachen berichten, sondern auch rechtliche Verhältnisse, über welche Sie künftig als Richter zu urtheilen haben, zum voraus besprechen, und das Publikum in das Geheimniß Ihrer vorgefaßten Meinungen einweihen dürften; kurz, ob eine solche Vertraulichkeit des Nachläufers mit der Amtswürde und der richterlichen Unparteilichkeit vereinbar sei. Wenn Sie, hochgeachteter Herr, aber dieses noch nicht begreifen; wenn Sie Ihre Stellung im Obergericht, in meinen Augen die höchste und ehrenvollste im Lande, bloß als Nebensache, unterordnen, so vergessen Sie die Ansprüche einer unparteiischen Rechtspflege; so achten Sie die Würde Ihres Amtes und des hohen Obergerichts nicht, an dessen Spitze Sie stehen; so weichen Sie von dem Gesetz, und fehlen selbst hauptsächlich Ihrer eigenen Person. Denn als Ihr nunmehriger Gegner will ich es gerne anerkennen, alles das Böse, alles Unrechtliche liegt weniger in Ihrem Willen als in dem Schein, den Sie vermeiden könnten und vermeiden sollten, statt selbst in das zweideutige Licht eines befangenen und feindselig gestimmten Richters zu treten. Im Grund denken Sie, wie ich rede; sonst würden Sie nicht von der Hand weisen „mit mir Rechtsgeschäfte, in welchen ich als Anwalt handle, in Zeitungen irgend zu erörtern.“ Dieses habe ich Ihnen nicht zugemuthet, und so, wie Sie sich mit vollem Recht dagegen erheben, so pflichten Sie gerade meiner Ansicht bei, daß Sie das, was Sie mit mir öffentlich nicht thun wollen, auch vor dem gesammten Publikum nicht thun dürfen, wäre es nur des Grundes wegen, weil ich wie jeder andere diesem Publikum ebenfalls angehöre.

Wer nichts von Ihren Verdiensten um die Reinheit und Bereicherung unserer Sprache wüßte, der könnte sich leicht in dem Zweifel verlieren, ob Sie nur den Werth der Worte kennen, oder nicht die einfachsten Begriffe verwechseln. Sie, Herr Tanner, reden mir von „Ueberraschung“, von „barscher Annäherung“, von „Windbeuteleien“, von „erboster Selbstsucht“, und wollen mir „erhitz“, wie ich in meinem ersten Brief sündigte, das Musterbild Ihrer ruhigen Besonnenheit gegenüberstellen? Ich bin so frei, Ihnen hierauf wenigstens zu erwidern. Es war Ihnen also eine Ueberraschung, daß ein Mann, der seit vier Jahren im Frieden seinen Weg ging, oder, wie Sie sagen, „in ernster Zeit kalt und stumm blieb“, und dem Sie dennoch hinter dem Rücken einen schlechten Fußtritt geben wollten, sich einmal umkehren und öffentlich fragen dürfte, wie es zu verstehen sei? Sie heißen es eine barsche Annäherung, wenn man redet, wie man denkt; wenn man sogar mit Ihnen sich einer höflichen, aber gemein verständlichen Sprache bedient; wenn man sogar Ihnen mit offenem Gesicht entgegenkommt, und sich nicht einmal die Autorität Ihres eigenen Beispiels zu Nutzen macht, um Sie rücklings anzugreifen, und in anonymen Zeitungs-Artikeln Ihre Verdienste dem Publikum zum besten zu geben. Sie reden von Windbeuteleien, und Ihre belobte Gekunst hat also hier entdeckt, was mir selbst verborgen war; gleichviel, lassen Sie sich wegen der Windbeutelei nicht bange sein, Herr Präsident! diese Rolle mache ich Andern nicht streitig. Sie versteigen sich endlich bis zur erbosten Selbstsucht. Was verstehen Sie darunter, und wem soll diese gelten, Ihnen oder mir? Für meinen Theil fühle ich mich dadurch nicht getroffen, und, wenn Sie nichts besseres wissen, so geben Sie der „erbosten Selbstsucht“ Platz neben Ihrer „Ueberraschung“, daß Sie mich nicht ungeahndet hatten beleidigen dürfen, und daß auf Ihren Angriff, bei dem es Ihrer Meinung nach verbleiben sollte, eine öffentliche Antwort erfolgte.

Sie rühmen endlich: „wie Sie als freier Bürger für die Freiheit

des Vaterlandes unverhohlen sich aussprechen, und zu dem Behuf Oeffentlichkeit und Pressfreiheit in Anspruch nehmen, ohne sich hierbei als in Angelegenheiten des Volkes und der Ueberzeugung durch irgend wen irre machen zu lassen.“ Hier haben Sie Recht, wenn mancher schon nicht begreifen wird, wie die Angelegenheiten des Volkes und Ihre eigenen bestellt sind, hätte das Lob nichts verloren, wenn Sie schon den Glanz desselben nicht durch den Schatten zu erhöhen suchten, „daß ich hingegen in ernster Zeit kalt und stumm geblieben sei.“ Darin liegt wenigstens die Anerkennung, daß ich kalt und stumm Niemanden und auch Ihnen persönlich nicht zu nahe treten konnte, und daß, wenn Sie an meinen Worten und Werken nichts zu tadeln wissen, ich über mein Stillschweigen (*silence seditieux*?) keine Rechenschaft schuldig sei. Wie Sie mir nun aber zur Sprache verholten, so wird es in Ihrem Willen liegen, daß ich von der gefundenen Rede Gebrauch mache, und Ihnen eine Erklärung nicht vorenthalte, die Sie, weil Ihre Wege bisher nicht meine Wege waren, vermissen möchten. Hören Sie also. „Ich kenne in der Welt nichts abscheulicheres, als Zerstörung aller Ordnung durch Böbelswuth, als Herunterwürdigung alles Ehrfürthwürdigen durch Demagogenhohn, als Uebertretung der Humanität durch Phrasen.“ Das Wort ist gut; ein glaubenswerther Mann, Johannes Müller, brachte es von Schaffhausen. Was es zu bedeuten habe, lehrt die Erfahrung von Jahrhunderten, zeigt die Geschichte in ihren wunderbaren Läufen bis auf die neueste Zeit, und wird also auch Ihnen verständlich sein.

Ich verharre wie immer mit aller schuldigen Hochachtung.

Marau, den 15. September 1835.

Dr. Rudolf Feer.

Spanien. Don Karlos, von welchem ein neuer bedeutender Sieg über seine Feinde berichtet wird, hat zu Estella in der Kirche des heiligen Johannes zu Ehren der seligsten Jungfrau unter großem Gepränge eine Fahne weihen lassen und verordnet, daß dieselbe vor keiner Person, selbst vor dem Könige nicht gesenkt, und ihr alle militärischen Ehren erwiesen werden sollen, welche dem heil. Altarssakrament erwiesen werden. Sie wurde hierauf dem tapfersten Kriegerkorps übergeben.

England. Die Katholiken von Manchester waren mittelst Geldunterstützung von ganz Europa in den Stand gesetzt worden, eine schöne katholische Kirche zu erbauen. Aber nun liegt sie ganz im Schutt. Am 9. September um 2 Uhr nach Mitternacht ist sie gänzlich zusammengestürzt. Fast zu gleicher Zeit hat O'Connell, dieser gewandte und muthige Vertheidiger der Katholiken in Manchester einen Einzug gehalten, wobei ihm wie einem Könige allseitige Beweise der Freude und Geneigtheit auch von Seite der Protestanten gegeben wurden.

— Das englische Parlament ist aufgelöst, ohne daß die vom Ministerium vorgeschlagene Abänderung in den Verhältnissen der katholischen Kirche in Irland angenommen wurde. Hiemit ist jedoch die Sache noch nicht zu Ende. O'Connell durchreiset jetzt die englischen Provinzen, wo er alle Gelegenheiten benützt, um den Geist zu beleben, welcher den Katholiken ein billigeres Verhältniß gestatten möchte. Ein ausgedehnter Reformistenverein hat sich in England neu gebildet. Das Beispiel Englands lehrt, daß alle Vorschläge, welche die erste Kammer verwarf, weil sie für die

Katholiken zu günstig schienen, nach der Hand nur noch mit mehr Ausdehnung so lange vor die Kammern gebracht wurden, bis die Lords nachgeben mußten, und so hofft man, werde es auch diesmal geschehen.

Frankreich. Der junge Prinz Elim Metschersky, Angestellter (*Attaché*) bei der Gesandtschaft des Prinzen Subecky ist zur katholischen Religion übergegangen. Die Familie Metschersky ist enge verbunden mit der königlichen Prinzessin von Preußen, welche im Protestantismus erzogen, zur katholischen Kirche zurückgekehrt ist.

— In Nordamerika ist zu New-York S. Washington, ein Enkel des unsterblichen Washington, welcher die Freiheit von Nordamerika gegründet, zum Katholizismus übergetreten.

— In Südfrankreich dauert der von der Cholera aufgeweckte Eifer der Gläubigen immer noch fort. Viele Prozessionen werden immer erwähnt, welche in verschiedenen Städten vom Volke mit größtem Eifer begangen werden. Die Inseln Corsika und Sardinien haben im Mitgefühl des Leidens ihrer Mitbrüder auf dem Festlande ebenfalls Prozessionen angeordnet, welche barfuß mehrere Stunden weit begangen wurden, — eine Theilnahme, welche in diesen Gegenden nichts seltenes ist. In Italien zeigt sich die Geistlichkeit eben so eifrig in der Pflege der Cholerafranken wie in Frankreich; aber ihres Eifers ungeachtet hatten sich viele tonangebende französische Blätter doch nicht gescheut allerhand Märchen der Welt zum Besten zu geben, wodurch die Geistlichkeit hätte sollen verächtlich gemacht werden. Dagegen sah sich die Behörde in Livorno, wo die Cholera in letzter Zeit täglich über 100 Personen weggerafft hat, genöthiget, den flüchtigen Aerzten anzudrohen, daß, wenn sie nicht binnen wenigen Tagen wieder auf ihre Posten sich begeben, ihnen ihre Patente werden zurückgezogen werden.

Bücher-Anzeige.

Bei Gebrüdern Raber in Luzern ist erschienen und in allen Buchhandlungen zu haben:

Beleuchtung der Vorurtheile wider die katholische Kirche.
Von einem protestantischen Laien. gr. 8. In Umschlag
broch. Preis 2 Fl. 30 Kr.

Wenn die vorliegende Schrift schon unter gewöhnlichen Umständen die Beachtung jedes unbefangenen Wahrheitsforschers in Anspruch zu nehmen geeignet wäre, um wie viel mehr muß dieses im gegenwärtigen Zeitpunkt der Fall sein, wo der hier mit gewissenhafter Treue und gründlicher Sorgfalt bearbeitete Gegenstand bei den gebildeten Klassen der verschiedenen christlichen Glaubensbekenntnisse die eifrigste Theilnahme erregt und bereits lebhafte Erörterungen in verschiedener Richtung hervorgerufen hat. Der Verfasser verliert bei dieser Lösung einer reichhaltigen umfassenden Aufgabe seinen Wahlspruch „*audiat et altera pars*“ niemals aus dem Gesichtspunkt, und befreit sich durchgehends einer anziehenden, rein didaktischen Schreibart. In kurzem bündigem Vorwort giebt er von seinem Plane Rechenschaft, und beseitigt den Vorwurf übergroßer Freimüthigkeit durch die Berufung auf das — unter seinen Glaubensgenossen unbestrittene — Vorrecht des Protestantismus, Dem Werk selbst ist eine gediegene gehaltvolle Uebersicht vorangedruckt, welche dem Leser zum willkommenen Leitfaden dient, indem sie ihm den Zusammenhang der einzelnen Zergliederungen anschaulich macht.

Nach dem logischen Plan des Verfassers verbreitet er sich zuerst über die Wichtigkeit und Unerläßlichkeit der Einheit im Glauben, welche er als ewig gültiges Machtsgebot des Welterlösers, als Grundlage all' Seiner Lehre, als Vermächtniß Seines letzten Unterrichts auf Erde und als Hauptbeweis für die Göttlichkeit Seiner Sendung darstellt. Dieß Thema wird in warmer Herzenssprache durchgeführt und durch zahlreiche Beweisstellen aus der heiligen Schrift sowohl als den Kirchenvätern der ersten Jahrhunderte, — des von den Protestanten selbst so geheißenen goldenen Zeitalters des Christenthums, — und aus den verschiedenen Haupturkunden der protestantischen Konfessionen unterstützt. Der Verfasser folgert aus dieser vom göttlichen Stifter des Christenthums selbst erklärten Willensmeinung den nothwendigen Schluß, daß er in Seiner Allmacht, Weisheit und Liebe auch ein Mittel zum Fortbestand dieser Einheit müsse angeordnet haben. Hier wird nun der kirchliche Primat erörtert, nachdem die Unzulänglichkeit einer Vervollkommenung der von der Gottheit selbst ausgehenden Glaubenslehre klar dargethan, und der richtige Begriff von Freiheit und Fortschritt im Christenthum festgesetzt ward. Dann folgt eine gründliche Prüfung der Lehre von der Unfehlbarkeit der Kirche und kurze Uebersicht der wichtigsten Konzilien. Nachdem der Verfasser die Geschichte älterer Häresien berührt hat, kommt er auf das große Schisma des sechszehnten Jahrhunderts zu sprechen. Ueber Ursprung, Fortgang und Folgen dieses weltgeschichtlichen Ereignisses wird uns hier eine in mannigfaltiger Beziehung köstliche, höchst lehrreiche Fundgrube aufgeschlossen, und wirklich scheint der Verfasser diesen Abschnitt mit entschiedener Vorliebe bearbeitet zu haben. Die biographischen Notizen über die vorzüglichsten Reformatoren Deutschlands und der Schweiz, Luthers, Melancthon's, Kalvins, Zwingli's u. A. m. sind den unverwerlichsten und zum Theil bisher noch wenig gekannten Urkunden jenes Zeitalters mit rücksichtsloser Wahrheitsliebe entnommen, und gewähren dem redlichen Forscher einen überaus reichhaltigen Genuß. Neben diesen getreuen Charakterschilderungen, wobei dem Verfasser das „amicus Plato, sed magis amica veritas“ wohl oft vorschweben mochte, finden wir dann der Verdienste des wahrhaft großen Erasmus von Rotterdam aufs rühmlichste erwähnt. Hierauf folgt ein kurzer Abriss der Reformationsgeschichte Englands und des Luther'schen Reformationswerks in Sachsen; weit umständlicher aber, in der Hauptsache vollständig und mit der unverholenen seltensten Offenheit verbreitet sich der Verfasser über die damalige Kirchentrennung in seinem schweizerischen Vaterlande, wodurch er sich in der That ein ganz eigenthümliches Verdienst erwarb. Die allgemeinen und besonders jener Umwälzungen werden unparteiisch dargestellt, und der gegenwärtige Zustand des Protestantismus in ungeschminkter Sprache mit streng geschichtlicher Wahrheit geschildert. Dann schreitet der Verfasser zur Auseinandersetzung und Widerlegung der verschiedenen gegen den Katholizismus erhobenen Beschuldigungen, und zwar sowohl in Betreff des Bibelunterrichts, Fastengebots, der Beichtanstalt, der Bilder- und Reliquienverehrung, des Kreuzzeichens, Reinigungsorts, priesterlichen Eölibats, der Zeremonien, der Tradition u. s. w., als hauptsächlich auch in Betreff der Eucharistie, über welche das alterthümliche Dogma aufs vollständigste und gründlichste beleuchtet wird. Den Schlußstein der ganzen Abhandlung bildet eine summarische Uebersicht des Ganzen, welche wir als eine vorzüglich gelungene Arbeit zu bezeichnen uns zur freudigen Pflicht rechnen, überzeugt, daß dieselbe auch jeden lernbegierigen, unbefangenen Leser gänzlich befriedigen wird.

Wenn sich auch eben nicht unbedingt behaupten läßt, daß der Verfasser so ganz und gar sine ira et studio bei seiner Arbeit zu Werk gegangen sei, so können ihm dagegen andere verdienstliche Eigenschaften, der Ruhm fleißiger Forschung in den Quellen des Alterthums — sorgfältiger Sichtung der benutzten Materialien und eines selbstständigen Urtheils nicht streitig gemacht werden. Da sein hauptsächlichliches Bestreben dahin gerichtet war, die von den gewöhn-

lichen Ansichten seiner Glaubensbrüder abweichenden Behauptungen, bezüglich auf die wesentlichen Dogmen der katholischen Kirche sowohl als auf verschiedene der erheblichen Disziplinarvorschriften, durch Beweisstellen aus den angesehenen Theologen und Philosophen protestantischer Konfession der ältern und neuern Zeit zu begründen, so reißt sich in dieser Hinsicht seine Arbeit nicht unwürdig an des berühmten Hönninghaus „Wanderungen durch das Gebiet der protestantischen Literatur“, und Thomas Moore's „Reisen eines Iränders“, welche letztere Schrift wegen ihres ausgezeichneten Inhalts im Laufe des verfloßenen und gegenwärtigen Jahrs fünf Male aufgelegt, und deren Verfasser auch unlängst von seinem Monarchen mit einer Pension von 300 Pf. Sterl. beehrt ward. Rezensent fühlt sich, in voller Anerkennung des praktischen Werthes dieser so ungemein reichhaltigen Schrift, bewogen, jedem eifrigen, unbefangenen Wahrheitsforscher das carpe et lege aus voller Brust zuzurufen, überzeugt, daß ihm nur der aufrichtigste Dank dafür zu Theil werden kann.

Bei Kirchheim, Schott und Thielmann in Mainz ist so eben erschienen und in allen Buchhandlungen (in Luzern bei Xaver Meyer) zu haben:

Geschichte von Irland, von Thomas Moore. Aus dem Englischen übersezt von Peter Klee. Erster Band.

1. Abtheilung. gr. 8. geheftet.

Indem wir ein längst erwartetes Werk der Oeffentlichkeit übergeben, enthalten wir uns mit Rücksicht auf den europäischen Ruf des Verfassers aller Anpreisung, und berufen uns in Bezug auf die deutsche Uebersetzung mit Vertrauen auf unsere Ausgabe.

Die 2. Abtheilung des 1. Bandes wird in einigen Wochen versandt. Jeder Band erscheint in 2 Abtheilungen. Der 2. und dritte Band werden unverzüglich und so schnell nachfolgen, als sich Eile und Güte der Uebersetzung vereinigen läßt. Preis des Bandes 1 Fl. 48 Kr. oder 27 Bagen.

Pragmatische Geschichte der deutschen National-, Provinzial- und vorzüglichsten Diözesan-Konzilien vom vierten Jahrhundert bis auf das Konzilium von Trient, mit Bezug auf Glaubens- und Sittenlehre, Kirchendisziplin und Liturgie, von Dr. A. J. Winterim. Erster Band. Einleitung und Geschichte der Konzilien vom vierten bis zum achten Jahrhundert. gr. 8.

Preis 3 Fl. oder 45 Bagen.

Die Absicht des hochwürdigen Verfassers, dem deutschen Klerus das Studium der Konzilien durch eine aus den Quellen geschöpfte Darstellung derselben zu erleichtern, war in unserer ersten Anzeige angedeutet und wird in der Vorrede wiederholt ausgesprochen.

Die Lösung dieser Aufgabe ist trefflich gelungen, und wir zweifeln nicht, daß der Verfasser die seiner Leistung würdige Anerkennung finden wird.

Der zweite, so wie die folgenden Bände erscheinen ohne Unterbrechung, mit welchen auch das gutgelungene Portrait des Herrn Verfassers ausgegeben wird.

Katholische Dogmatik von Dr. Heinrich Klee, ordentlichem Professor der Theologie zu Bonn. 3. Band. Der speziellen Dogmatik 2. Band. gr. 8.

Preis 3 Fl. 30 Kr. oder 52½ Bagen.

Mit dem 3. Bande, der in Bezug auf innere Vortrefflichkeit und typographische Ausstattung dem 2. vollkommen gleich steht, ist die spezielle Dogmatik geschlossen. Der 1. Band enthält die generelle Dogmatik und erscheint im Laufe Oktobers, so daß wir noch im Laufe dieses Jahrs ein Werk vollenden werden, über das die gewichtigsten Stimmen sich auf das Vortheilhafteste ausgesprochen haben.

Bei Heinrich Laupp in Tübingen ist so eben erschienen und bei Xaver Meyer in Luzern zu haben:

Die christliche Moral, als Lehre von der Verwirklichung des göttlichen Reiches in der Menschheit, dargestellt von Dr. Joh. Baptist Hirscher. 1. Band. gr. 8.

Preis 2 Fl. oder 30 Bagen.

(Im Ganzen erscheinen drei Bände.)